

Kapitel 20

Zusammenarbeit mit Presse, Funk, Fernsehen und Film (Medien)

Zuletzt geändert: Seite

Inhalt

- 1 Literatur
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Presserecht
 - 2.2 Pressefreiheit
 - 2.3 Aufgabe der Medien
 - 2.4 Informationsrecht
 - 2.5 Berufsgeheimnis der Journalisten
 - 2.6 Polizeibeamte im Einsatz
- 3 Zusammenarbeit mit Medien
 - 3.1 Strafverfolgung und Fahndung
 - 3.2 Information über Ermittlungsergebnisse
 - 3.3 Kriminalprävention / Gefahrenabwehr
 - 3.4 Polizeiliche Befugnis zur Auskunft an Medien
- 4 Öffentlichkeitsarbeit der Polizei
- 5 Darstellung der Polizei in den Medien

1 Literatur

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇨ Literatur

2 Allgemeines

2.1 Presserecht

- Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes
Art. 75 I 2 GG
Bisher keine Regelung
- Ländergesetze

2.2 Pressefreiheit

Art. 5 I 2 GG

- Eine Zensur findet nicht statt

2.3 Aufgabe der Medien

- Nachrichten beschaffen und verbreiten
- Stellung nehmen
- Meinung bilden



Fortsetzung
Allgemeines

2.4 Informationsrecht

- Die Behörden sind verpflichtet,
an die Medien Auskünfte zu erteilen

Ausnahmen

- Gefährdung eines schwebenden Verfahrens
- Geheimhaltungsnotwendigkeit
- Schutzwürdige öffentliche oder private
Interessen
- Überschreitung des zumutbaren Maßes

2.5 Berufsgeheimnis der Journalisten

- Informanten der Medien
§ 53 I 5. StPO
- Herausgabe von selbst recherchiertem Material
 - Aufklärung von Verbrechen und
schwerwiegenden Straftaten
§ 53 I 5. und II Satz 2 StPO

2.6 Polizeibeamte im Einsatz

- Polizeibeamte sind relative Personen der
Zeitgeschichte und müssen die Darstellung in den
Medien erdulden

Das gilt nicht für Portraitaufnahmen
VG Köln in: NJW 1988, 367.

3 Zusammenarbeit mit Medien

3.1 Strafverfolgung und Fahndung

- Auskünfte zu Strafverfahren gibt die Staatsanwaltschaft
- Bei Sofortmaßnahmen am Tatort auch durch die Polizei

3.2 Information über Ermittlungsergebnisse

- Nur Staatsanwaltschaft

3.3 Kriminalprävention / Gefahrenabwehr

- Polizeiliche Kriminalprävention
- Im Rahmen der Kriminalitätsberichterstattung die Bevölkerung zu präventivem Verhalten anregen und auf Gefahren hinweisen
- Sicherheitsgefühl stärken

3.4 Polizeiliche Befugnis zur Auskunft an Medien

- Leiter der Behörde
§ 37 BeamtStG
- Vom Behördenleiter bestimmter Beamter
- Teilnahme an Rundfunk- oder Fernsehsendungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums
Live-Interview
 - Öffentliche Erklärung (Statement)
 - Nur Tatbestand wiederholen
 - Keine rechtliche Stellungnahme
 - Keine Bewertung
 - Keine Schuldzuweisung

4 Öffentlichkeitsarbeit der Polizei

- Glaubwürdiges Bild der Polizei und ihrer Bediensteten vermitteln
- Vertrauen der Bevölkerung in polizeiliches Handeln stärken

5 Darstellung der Polizei in den Medien

- Die Polizei ist von der wohlwollenden oder kritischen Darstellung ihrer Arbeit durch die Presse abhängig